

# Vereinssatzung des Cobigolf-Verein Hamm 2019 e.V.



## Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

---

## I. I. Name, Sitz und Rechtsordnung

### § 1

Der am 14.06.2019 gegründete Verein trägt den Namen Cobigolf-Verein Hamm 2019 e.V. im Folgenden kurz CGVH genannt, ist eine freie Gemeinschaft von Bahnengolfspielern, die auf stationären Spielfeldern (Pisten) nach sportgerechten Spielregeln diesen Sport betreiben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

Der CGVH hat seinen Sitz in Hamm und ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit am 30.07.2019 unter der Nummer 2374 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen worden.

### § 3

Der CGVH ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral und weltanschaulich tolerant.

### § 4

Der CGVH mit Sitz in Hamm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Organmitglieder und sonstige Mitglieder in den Gremien sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gewähren.

### § 5

Der CGVH verfolgt den Zweck den Sport – besonders den Bahnengolfsport durch Teilnahme am Spielverkehr des Deutschen Minigolf-Sportverbandes zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eigener Sportveranstaltungen, die Beteiligung an Sportveranstaltungen anderer Vereine und Organisationen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## **§ 6**

Der CGVH ist Mitglied im Deutschen Cobigolfsport-Verband e.V. (DCV) und des Nordrhein-Westfälischen Bahnengolf-Verbandes e.V. (NBV). Er erkennt die Satzung und Ordnung dieser Dachorganisationen an.

## **§ 7**

Besondere Aufgaben des CGVH bestehen auf folgenden Gebieten:

1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Bahnengolf-Sportvereinen und der Öffentlichkeit
2. Förderung des Spielverkehrs zwischen den Vereinen zu 1
3. Hebung und Erhaltung der Volksgesundheit
4. Aufbau einer selbständigen Jugendorganisation

## **§ 8**

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der CGVH durch Beiträge seiner Mitglieder, aus Erlös von Veranstaltungen, Zuschüssen von Dachorganisationen, durch Beihilfen der öffentlichen Hand und zweckgebundenen Zuwendungen.

Der CGVH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des CGVH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des CGVH. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des CGVH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaften**

## **§ 9**

Mitglied des CGVH kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem CGVH kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich und eingeschrieben mindestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen.

Der Austritt entbindet nicht von der Beitragszahlungspflicht. Diese erlischt erst zum Ende des Austrittsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch fristgerechte Kündigung;
- durch Tod des Mitgliedes;
- durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des CGVH gröblich verletzt oder gegen die Satzung verstößt oder sich unsportlich oder unwürdig verhält;
- wenn ein Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung mit seinen Beitragszahlungen mit mehr als sechs Monaten in Verzug geraten ist. Berufung des ausgeschlossenen Mitgliedes an die Mitgliederversammlung ist möglich.

## § 10

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

### III. Organe

## § 11

Der CGVH wird durch folgende, ehrenamtlich tätige Organe verwaltet:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereines darf der 2. Vorsitzende seine Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Pressewart

Der Gesamtvorstand und die Kassenprüfer werden in der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Notwendig gewordene Ergänzungswahlen sind in der jährlich stattfindenden Hauptversammlung durchzuführen.

Die Geschäfte der Vorstandsmitglieder können – falls erforderlich - auch in Personalunion geführt werden.

Die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit in einer Vorstandssitzung oder ohne Vorstandssitzung durch schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vereinsstrafen können gegen einzelne Mitglieder ausgesprochen werden. Dies geschieht durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Spielsperren können durch den Sportwart, den Jugendwart sowie einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausgesprochen werden.

Vereinsstrafen werden verhängt bei Verstößen gegen Vorstandsbeschlüsse, unsportlichem Verhalten und Verstöße gegen die allgemeinen sozialen Verhaltensregeln.

Folgende Strafen könne ausgesprochen werden:

- Verwarnung
- Geldstrafe (min. 50,00 EUR - max. 200,00 EUR)
- Turniersperre (max. 4 Turniere).

Die Vereinsstrafen müssen durch den Gesamtvorstand (auch nachträglich) beschlossen werden und dem Mitglied schriftlich zugehen. Das betroffene Mitglied hat auf Wunsch Anhörungsrecht.

## § 12

Der 1. Vorsitzende steht dem CGVH vor, beruft Versammlungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung der Versammlung.

Dem Kassenwart obliegt die Führung der Kassengeschäfte, die nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu tätigen sind. Der Kassenwart hat alljährlich spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu geben.

Die Kasse kann jederzeit von dem Vorsitzenden und den Rechnungsprüfern eingesehen werden, während nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse vor der Jahreshauptversammlung durch die Rechnungsprüfer zu prüfen ist.

Der Schriftführer erledigt sämtliche Arbeiten des CGVH, soweit diese nicht in den Geschäftsbereich anderer Vorstandsmitglieder fallen, führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Versammlungen. Die Protokolle sind zur Genehmigung durch die Versammlung von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Zum Aufgabenbereich des Sportwartes gehört die technische Organisation bei den durchzuführenden Meisterschaften und sonstigen sportlichen Veranstaltungen. Bei Zweifeln an der Auslegung von Spielregeln und Fragen grundsätzlicher Art ist der Deutsche Minigolfsport-Verband – System Cobigolf – zu kontaktieren, der durch seinen Vorstand in Zusammenarbeit mit seinem Sportwart Entscheidungen trifft.

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung und Beaufsichtigung der Jugend nach den Grundsätzen des Deutschen Olympischen Sportbundes.

## § 13

Die Angelegenheiten des CGVH werden, soweit sie nicht durch den Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geregelt.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes jeweils für 2 Jahre.

Ferner beschließt sie über die Entlastung des Vorstandes und der anderen Organe.

Die Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal jährlich einberufen werden und zwar soll diese Jahreshauptversammlung jeweils bis zum 15. April stattfinden. Die Einberufung hat vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn

- der Vorstand es für erforderlich hält,
- das Interesse des CGVH es erfordert,
- wenigstens 1/3 der Mitglieder des CGVH die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.

Anträge von Mitgliedern, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, es sei denn, die Mehrheit der Anwesenden stimmt einer sofortigen Verhandlung zu.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung erstreckt sich auf:

- 1) Bericht des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters
- 2) Bericht des Kassenwart und der Rechnungsprüfer
- 3) Bericht des Sportwartes
- 4) Bericht des Jugendwartes
- 5) Bericht des Pressewartes
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Neuwahlen des Vorstandes
- 8) Wahl der Rechnungsprüfer
- 9) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 10) Beschlussfassung über Veranstaltungen und Anträge; Satzungsänderungsvorschläge sind, so erforderlich, in der Tagesordnung bekannt zu geben
- 11) Verschiedenes

Die Tagesordnungspunkte 7.) und 8.) entfallen in Jahren, in denen nicht gewählt wird.

## **§ 14**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern zu ihrer Gültigkeit die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen und ungültig abgegebene Stimmzettel gelten nicht als Nein-Stimme).

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluss kann auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dem schriftlich formulierten Beschluss zustimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

## **§ 15**

Über die Auflösung des CGVH beschließt eine außerordentliche Hauptversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss und auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es einer 3/4-Mehrheit (Enthaltungen und ungültig abgegebene Stimmzettel gelten nicht als Nein-Stimmen), wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des CGVH oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Satzungszwecke fließt das Vereinsvermögen dem Deutschen Cobigolfsport-Verband e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des CGVH der Deutsche Cobigolfsport-Verband e.V. nicht mehr existieren oder die steuerbegünstigten Satzungszwecke des Deutschen Cobigolfsport-Verband e.V. nicht mehr vorliegen, fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Olympischen Sportbund

zu, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 16

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist, oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung.

## § 17

Die Satzung tritt am 14.06.2019 in Kraft.

## § 18

Mit der Aushändigung der Satzung erkennt das Mitglied diese als verbindlich an.

Hamm, den 14.06.2019

*Mathias Tomkowitz*

(1. Vorsitzender)

*Eva Weber*

(2. Vorsitzende)

*Oliver Schnickmann*

(Kassenwart)